



**Reform 91**  
Selbsthilfeorganisation für Strafgefangene  
und Ausgegrenzte  
Kaiserweg 1  
8552 Felben-Wellhausen  
Tel. 026 543 02 06  
[reform91@gmx.ch](mailto:reform91@gmx.ch)  
[www.reform91.ch](http://www.reform91.ch)

**Geschäftsleitung:**  
Präsident:  
Peter Zimmermann  
Gabrielle Hirt  
Walo Ilg  
**Arbeitsgruppen:**  
Theatergruppe **KORN**  
**HAS**  
(Hilfe für Angehörige von Strafgefangenen)

Felben-Wellhausen, den 04. März 2017

## P R E S S E M I T T E I L U N G

### Sex im Gefängnis

Das Massnahmenzentrum Bitzi mit seinem kernigen Vollzugsleiter, Patrick Dort, diesem Unikum, das rechtshistorische Praxis auch in heutiger Zeit pflegt, hat wieder einmal einen Markstein mittelalterlichen Denkens gesetzt.

Um was geht es: Zwei Insassen der erlauchten Institution Bitzi ziehen sich in ein Kämmerlein zurück, um das zu pflegen, was mitunter zwei Menschen, selbst wenn gleichen Geschlechtes, – besonders gegen den Frühling hin mit spriessenden Spargeln - miteinander feiern, nämlich Liebe, was bekanntlich mitunter auch mit Sex verbunden. Sie werden dabei erwischt und Herr Patrick Dort waltet ebenso umsichtig wie unerbittlich seines Amtes: Busse von je CHF 100.-, Zurückversetzung vom Status des freien Ausganges in jenen des begleiteten. Zusätzlich werden beide Insassen mit einem Besuchsverbot belegt. Das bedeutet, sie dürfen bis auf weiteres kein Zimmer von anderen Insassen mehr betreten und sie dürfen keine anderen Insassen mehr in ihr Zimmer einladen.

Der geneigte und geschichtskundige Leser wird etwas verstört realisieren, dass Herr Patrick Dort es doch an letzter Konsequenz rechtshistorischer Ausschöpfung fehlen lies, indem er davon Abstand nahm, beide noch mit der analen Einführung einer glühenden Eisenstange erzieherisch zu beglücken. Das wäre doch nur konsequent für eine Landschaft, welche die christliche Kulturzugehörigkeit über Jahrhunderte zelebriert und wo deshalb sich die konsequente Nachfolge in der theologischen Verdammnis der Homosexualität aufdrängt. Sex ist und bleibt verdammt, wenn nicht ehelich und unter Partnern verschiedenen Geschlechtes und im ehelichen Schlafgemach mit der Absicht der Erschaffung von Nachwuchs.

Was soll all dieses Geschwafel von Menschenrechten, persönlicher Freiheit, sexueller Toleranz, Verhältnismässigkeit, Verbot der Kollektivstrafen, etc. Bleiben wir beim Alten und Bewährten! Denn: «Bitzi c'est moi», meint wohl Herr Patrick Dort. Da erschrickt der belesene Leser. Das ist ja nicht mehr Mittelalter, sondern schon 17. Jahrhundert. Wäre also die Hoffnung erlaubt, dass Herr Patrick Dort doch noch in ferner Zukunft sich rechtshistorisch vortastet, vielleicht bis ins 20. Jahrhundert? Überfordern wollen wir ihn nicht.

Reform 91 hat die Sanktion einem Verfassungsrechtler unterbreitet. In einer prima vista Einschätzung meinte dieser bloss kurz und trocken, die Sanktion verstosse ungefähr gegen alle Vorschriften, ausser vielleicht gegen die Baufreiheit, die Landesplanung und das militärische Beschaffungswesen, was aber noch zu prüfen wäre.

Nie straf- oder disziplinarbar darf freiwillig einvernehmlicher – und diskreter - Sex sein, erzwungener durchaus.



Da ist in einem Gefängnis – wie überall auch sonst – durchaus genauer hinzuschauen. Man berichtet uns, dass die beiden «Sünder» wegen pädophiler Taten einsitzen. Da wäre die Entwicklung zur homosexuellen Liebe doch ein Fortschritt, ja eine Genesung, ein therapeutischer Erfolg!

Da ist es eben mit dem Hinweis auf die dem Massnahmenvollzug eigenen Einschränkungen der persönlichen Freiheit nicht getan. Die persönliche Freiheit, dazu gehört auch die Freiheit sexueller Betätigung, ist das höchste Gut. Sie einzuschränken bedarf ganz ausserordentlich gewichtiger Gründe. Der Hinweis auf die Störung der Ordnung der Anstalt ist keiner. Das lässt sich regeln. Ein Beziehungszimmer kann eine Lösung sein, sofern diese auch Paaren in der Anstalt zur Verfügung steht. Übrigens stehen in anderen Anstalten Automaten oder Körbchen mit Präservativen, kaum zur Polsterung der Beichtstühle. Ruchbar wäre auch nicht, dass diese Anstalten im Chaos strandeten.

Die Einschränkung der persönlichen und damit auch sexuellen Freiheit bedarf immer einer gesetzlichen Grundlage. Die fehlt hier vollkommen. Nicht einmal in der Hausordnung des Bitzi findet sich ein Hinweis, lediglich in einem Kompendium, also einem Kommentar zum Gefängnisleben, das aber keine regulatorische Kraft hat.

Gesetzt der Fall, es fände sich eine gesetzliche Grundlage, an der es hier just fehlt, müsste noch die Verhältnismässigkeit gewahrt sein.

Kurzum: Der Rechtsstaat ist hier verabschiedet.

Das ist nicht alles: Art 59 StGB postuliert die Heilung der Insassen einer Massnahmenanstalt. Das verlangt auch ein didaktisch-therapeutisches Reagieren auf deren Handlungen. Das beinhaltet für diese auch die Möglichkeit zu experimentieren. Das gehört auf den Weg zur sozialen Integration. Demgemäss und richtigerweise schmückt sich Herr Patrick Dort auch mit dem Titel «Leiter soziale Integration». Der Titel stimmt, aber die Praxis nicht, Herr Dort!

Freundliche Grüsse  
Reform 91

P. Zimmermann